Bericht rlagen darauf n dem geben ie Er-liegen

Trotzenaue reicht

rücke mat k und invervon arten-ußler e Er-

ortrag

zung, ift

gende

ı für Wo-10.ende

tlich

rtge-

fest, Wey-(Gekenttes-

urg. fest ne) ubition, irt). Uhr 9.30

ibel-

fanbeling.

runde

# Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag 14. Oktober 1949

Nr. 42

## Das Bodenreformgesetz

Erste Durchführungsverordnung

Auf Grund des § 51 des Bodenreform-gesetzes vom 6. 8. 1948 (RegBl. S. 151) hat das Staatsministerium am 12. 7. 1949 nun-mehr die 1. Durchführungsverordnung er-lassen und diese in Nr. 49 des Reg.Blattes vom 14. 9. 1949 veröffentlicht.

vom 14. 9. 1949 veröffentlicht.

Die VO. enthält neben organisatorischen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen die Berechnungsgrundlagen für die bei der Landabgabe zu gewährende Entschädigung sowie die Voraussetzungen für die Landzuteilung an Bewerber. Außerdem stellt die VO. auch in materieller Hinsicht eine wesentliche Ergänzung des Gesetzes dar und beseitigt einige bei seiner Auslegung aufgetretene Schwierigkeiten.

aufgetretene Schwierigkeiten.

Zur Mitwirkung bei der Feststellung der abgabepflichtigen Betriebe und bei der Auswahl des Siedlungsbewerbers sollen neben einem Landessiedlungsausschuß auch bei den Kreisverbänden und Gemeinden Siedlungsausschüsse gebildet werden. Bei der Zusammensetzung dieser Siedlungsausschüsse ist Vorsorge getroffen, daß die Interessen der an der Bodenreform beteiligten Personenkreise (landabgebende Grundeigentümer und Landbewerber, vor allem Heimatvertriebene) in gebührender Weise berücksichtigt werden. Auch ist die Beachtung allgemein bäuerlicher und ernährungswirtschaftlicher Belange dadurch gewährleistet, daß die Vorstände der zuständigen Landwirtschaftsämter bzw. die landwirtschaftlichen Ortsobmänner den Kreis- bzw. Ortssiedlungsausschüssen angehören.

Die VO. will für die Festsetzung und

Die VO. will für die Festsetzung und Heranziehung abgabepflichtigen Grundbesitzes eine sichere Grundlage schaffen. Durch feste Ausgangspunkte soll eine einheitliche Behandlung aller Betroffenen erreicht und eine Umgehung des Gesetzes verhindert werden. hindert werden.

reicht und eine Umgehung des Gesetzes verhindert werden.

Auch der Umfang der Abgabepflicht selbst wird durch die VO. gegenüber dem Bodenreformgesetz teils eingeschränkt, teils erweitert: Während das Gesetz schlechthin allen Grundbesitz, der vor dem 1. 7. 1914 zu Zwecken der Vermögensanlage oder zur Ernährungssicherung des Eigentümers erworben wurde, als von der Abgabepflicht betroffen bezeichnete, gibt die VO. nunmehr dem Siedlungsamt die Möglichkeit, von einer Inanspruchnahme abzusehen, wenn der Grundbesitz 3 ha nicht übersteigt. Aber auch wenn der jetzige Inhaber das Grundeigentum zum Zwecke der Vermögensanlage nicht selbst erworben hat, sondern dieses von gradlinig Verwandten oder von seinem Ehegatten ererbt oder durch Rechtsgeschäft erlangt hat, kann das Siedlungsamt nach seinem Ermessen von einer Enteignung absehen. Dasselbe gilt wenn der Grundbesitz im Interesse eines in landwirtschaftlicher Berufsausbildung stehenden Abkömmlings oder nahen Verwandten erworben wurde. Auch die Abgabepflicht bezüglich des Streubesitzes ist weiter dadurch beschränkt worden, daß Grundstücke, die als Baugrund für persönliche, gewerbliche oder soziale Zwecke bestimmt sind, dem Eigentümer verbleiben. Das Siedlungsamt kann hier jedoch eine Frist zum Beginn der Bauarbeiten stellen. Eine Erweiterung der Abgabepflicht wurde dadurch vorgenommen, daß der betroffene Personenkreis auf solche Ehegatten ausgedehnt wurde, die nach dem Tode des anderen den

Grundbesitz erben, aber nicht geeignet und in der Lage sind, ihn selbst zu bewirtschaften.

in der Lage sind, ihn selbst zu bewirtschaften.

Die Landabgabe braucht sich nicht nur auf das Grundeigentum und dessen wesentliche Bestandteile zu erstrecken, sondern kann auch auf das Zubehör ausgedehnt werden, und zwar auch dann, wenn das Zubehör nicht dem betroffenen Grundeigentümer, sondern einem Dritten gehört. Im letzteren Falle erfolgt jedoch keine Enteignung, sondern nur eine mietweise Inanspruchnahme.

Rechte dritter Personen an den vom Gesetz betroffenen Grundstücken bleiben von einer Enteignungsverfügung regelmäßig unberührt. Wurde jedoch der mit dem herangezogenen Grundstück beabsichtigte Zweck durch den Fortbestand des Rechts gefährdet, so könnte dieses ausnahmsweise abgelöst oder abgeändert werden.

Bevor eine förmliche Enteignungsverfügung ergeht, soll mit dem betroffenen Grundeigentümer eine gütliche Vereinbarung über die abzugebenden Grundstücke versucht und der Abschluß eines Kaufvertrages erstrebt werden. Sind die Versuche ergebnislos und leistet der Betroffene auch einem hierauf zugestellten Landabgabebescheid keine Folge, so wird das Enteignungsverfahren eingeleitet. Der Enteignete wird durch das Land entschädigt. Die Errechnung der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der in der VO. gegebenen Richtlinien.

Der Landbewerber, der in Württemberg-

Der Kreistag tritt am Donnerstag, den 20. Oktober 1949, vormittags 9 Uhr, in Calw im Rathaus (gr. Sitzungssaal) zu seiner 4. Sitzung zusammen. Vorl. Tagesordnung für die öffentliche

Sitzung:

Nachrücken eines Ersatzmannes für ein nicht in den Kreistag eingetretenes Mit-

Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Kreisverbands für das Rechnungsjahr

Erhöhung der Pflegegelder für die Kreis-krankenhäuser Calw, Nagold und Neuen-

Satzung über die Gewährung von Bei-hilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Gemeindebedienstete durch den Kreisverband. Wahl der Bejsitzer des Kreisjagdamts. Sonstiges

6. Sonstiges.

Calw; den 10. Oktober 1949.

Der Vorsitzende des Kreistages: (gez.) Neerforth

Regierungsrat, Amtsverweser.

sind. Vor allen anderen Bewerbern sollen aber langjährige Pächter und Nutzungsbe-rechtigte des in Anspruch genommenen Grundbesitzes berücksichtigt werden.

Maßgabe der in der VO. gegebenen Richtlinien.

Der Landbewerber, der in WürttembergHohenzollern wohnhaft und deutscher
Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger
sein muß, hat neben seiner Landbedürftigkeit noch einige weitere Voraussetzungen
zu erfüllen, die im einzelnen in der VO. und
im Bodenreformgesetz selbst ausgeführt

# Lebensmittelversorgung

Fettausgabe im Monat Oktober

Für den Versorgungszeitraum vom 1. bis 31. Oktober 1949 kommen innerhalb der Fettration folgende Mengen Butter zur Ausgabe.

Es erhalten:

Normalverbraucher von 0-6 Jahren und TSV in Brot von 1-6 Jahren

875 g Butter

und zwar auf die Butterabschnitte 12, 13, 15, 17, 18, 19 sowie auf den Fettabschnitt X je 125 g. Normalverbraucher und TSV Brot über

250 g Butter

und zwar je 125 g auf die Abschnitte 12 und 13. TSV Fleisch, TS in Fleisch und Brot,

über 1 Jahr
625 g Butter
und zwar auf die Abschnitte Sch 3, Sch 4,
SV 4 je 125 g und auf den Abschnitt SV 3

250 g.

Zulageempfänger erhalten die ganze Ra-tion in Butter und zwar

Teilschwerarbeiter Mittelschwerarbeiter Schwerarbeiter Schwerstarbeiter 150 g Schwerstarbeiter 250 g Werdende u. still Mütter 300 g der Oktober-Lebensmittel- u. Zulagekarten.

Calw, den 5. Oktober 1949

Kreisernährungsamt.

Fleisch

Außer der bereits aufgerufenen Fleischration von 1000 g gelangen noch weitere 500 g Fleisch an Normalverbraucher und der in Frage kommenden TSV über 1 Jahr zur Ausgabe und zwar

je 250 g auf die Abschnitte 25 und 26 der September-Oktober-Lebensmittelkarten.

Calw, den 7. Oktober 1949

Kreisernährungsamt.

#### Preise für holländische Marmelade

Vom Wirtschaftsministerium — Preis-aufsichtsstelle — Tübingen wurden mit Er-laß vom 30. September 1949 für die aus den Niederlanden eingeführte Marmelede folgende Preise festgesetzt:

	Verbraucherpreise					
	bei Abgabe in Dosen zu 5 kg	bei loser Abgabe ie 500g				
Aprikosenmarmelade	12,83 DM	1,32 DM				
Pflaumenmarmelade	8,31 DM	-,87 DM				
Sonstige Marmelade	11,63 DM	1,20 DM				

Diese Preise sind Höchstpreise.

Calw, den 7. Oktober 1949

Landratsamt - Preisbehörde -

xis auch wirklich erreicht wird.

Abgabepflichtige Personen und Landbewerber, denen der hier gegebene Überblick natürlich nicht genügen kann, werden auf den Wortlaut der VO. verwiesen.

#### Hebammenniederlassung in Calw

Frl. Irene Conz, Hebamme, hat heute eine Niederlassungserlaubnis auf Grund des § 10 des Hebammengesetzes vom 21. 12. 1938 (RGBl. I S. 1893) erhalten. Als Wohnsitz wurde ihr Calw angewiesen. Neben dieser Gemeinde ist sie damit als nächst wohnhafte Hebamme ferner für die Gemeinde Hirsau einschl. Ernstmühl zuständig.

Calw, den 1. Oktober 1949

Landratsamt.

#### Wichtig für Kriegsbeschädigte

Für die Kriegsbeschädigten des Kreises Calw findet der nächste Sprechtag der Orthopädischen Versorgungsstelle Reutlin-gen an folgenden Tagen statt:

in Calw: am Samstag, den 22. Oktober, ab 8 Uhr bis 10 Uhr, in der Nebenstelle des Staatl. Gesundheitsamtes in Calw, Altburger Straße 12;

Altburger Straße 12;
in Wild bad: am Samstag, den 22. Oktbr.,
ab 13 Uhr bis 15 Uhr, im Versorgungskrankenhaus Wildbad;
in Nagold: am Samstag, den 29. Oktober,
ab 8 Uhr bis 10.30 Uhr im Staatl. Gesundheitsamt Nagold.

Rentenbescheide sind mitzu-bringen. Der Sprechtag soll insbeson-dere benützt werden, um die instandsetdere benützt werden, um die instandsetzungsbedürftigen Kunstglieder oder Stützapparate vorzuzeigen. Neuanträge auf Hilfsmittel sind unter Vorzeigen der alten orthopädischen Hilfsmittel ebenfalls beim Sprechtag zu stellen. Kleinere Hilfsmittel (Stumpfstrümpfe, Stöcke, Stockgummis und dergleichen) können schriftlich bei der Orthopädischen Versorgungsstelle beantragt werden

#### Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 305 vom 20. Sept. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 26. 9. 49).

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 235 vom 18. Septbr. 1949: Neufassung des Gesetzes Nr. 53 der Mili-tärregierung über Devisenbewirtschaf-tung und Kontrolle des Güterverkehrs

Verordnung Nr. 236 betreffend Übertragung von Vermögenswerten, die im französischen Besetzungsgebiet liegen, dem ehemaligen Reich gehört haben und für die Herstellung, den Vertrieb oder die Vorführung von Filmstreifen verwendet worden sind, S. 2160.

Verfügung Nr. 140 vom 18. Sept. 1949: Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung Nr. 235: Neufassung des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs S. 2165.

Unsere Veröffentlichungen S. 2168.

Unsere Verkaufsstellen S. 2169. Verordnung Nr. 236 betreffend Übertragung

Nr. 1 vom 23. Sept. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 24. 9. 49). Erklärung über das Inkrafttreten des Be-

## der Bodenreform erstrebte Ziel in der Pra- Kreispolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Feldmäuse

Nach § 1 der Verordnung des Wirtschafts- schaft zu bestimmen. Die Bekämpfung hat ministers zur Bekämpfung der Feld- und Wühlmäuse vom 4. Oktober 1938 (Regbl. S. 239) sind die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie rung gelten die den Bürgermeisterämtern landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Unterhaltspflichtigen von Deichen, Däm-men, Ufern, Straßen und Wegen einschließ-lich der Eisenbahnkörper und Reichsauto-bahnen verpflichtet, die zur Bekämpfung der Feldmäuse und Wühlmäuse angeord-neten Maßnahmen auf ihre Kosten durchzu-führen oder ihre Durchführung zu gestatten.

Infolge der andauernden sommerlichen Trockenheit ist das Auftreten der Feld-mäuse im Kreis Calw heuer so stark, daß mause im Kreis Caiw neuer so stark, dan nicht nur das Ergebnis der Ernte geschmä-lert wird, sondern auch das zur Aussaat kommende Wintergetreide gefährdet ist. Auf Grund des § 2 der genannten Verord-nung wird deshalb im Benehmen mit den Landwirtschaftsämtern Calw und Nagold folgendes angeordnet:

1. In sämtlichen Gemeinden des Kreises st die gemeinschaftliche Bekämpfung der Feldmäuse durchzuführen.

2. Der Zeitpunkt für die Durchführung ist alsbald von den Bürgermeistern im Be-nehmen mit den Obmännern der Landwirt-

Presse, den Rundfunk, die Berichterstat-tung und die Unterhaltungsstätten, S. 7. Gesetz Nr. 6 vom 21. Sept. 1949: Besatzungs-

Gesetz Nr. 6 vom 21. Sept. 1949: Besatzungs-gutscheine, S. 10. Gesetz Nr. 7 vom 21. Sept. 1949: Uniformen und Abzeichen, S. 11. Anlage: Amtlicher Wortlaut des Besat-zungsstatuts, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Oberbefehlshaber der Westzonen, S. 13.

#### Bildung von Ortssehulräten

Das Kultministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit: Nach Art. 57 des Volksschulgesetzes vom 17. August 1909 ist grundsätzlich für jede aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Volksschule ein Ortsschulrat zu bestellen. Nur da, wo von einer und derselben Schulgemeinde eine Gruppe gleichartiger Volksschulen errichtet ist, ist für diese Gruppe ein einziger Ortsschulrat zu bestellen. In Gemeinden, in denen Volks-schulen des evangelischen und des katholischulen des evangerischen und des kathor-schen Bekenntnisses bestehen, wird für die Schulen jedes Bekenntnisses ein besonderer Ortsschulrat bestellt. Nachdem nunmehr das Schulgesetz vom 26. August 1948 auch die Christliche Gemeinschaftsschule zuläßt, muß auch für solche Schulen ein besonderer Ortsschulrat bestellt werden. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Christliche Gemeinschaftsschulen, so wird für diese nur ein einziger Ortsschulrat bestellt. Mit Gemeinschaftsschulen des Valleichtes des Verleichtes des Verleicht ein einziger Ortsschulrat bestellt. Mit Genehmigung des Kultministeriums können auch für Teile eines Gemeindebezirks, die keine eigene Schulgemeinde bilden, besondere Ortsschulräte bestellt werden. Dies kommt besonders in Frage für solche Wohnbezirke, in denen zur selbständigen Besorgung örtlicher Angelegenheiten Ortsausschüsse gebildet wurden.

Die Ortsschulräte einer Gemeinde für Schulen verschiedener Bekenntnisse und für die Christliche Gemeinschaftsschule können zur Beratung und Beschlußfassung

können zur Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten zusam-mentreten. Die Abstimmung ist jedoch von jedem Ortsschulrat getrennt vorzunehmen,

#### Meldepflicht für 1949 aufgehoben

Landratsamt am 24. 9. 49).

Erklärung über das Inkrafttreten des Besatzungsstatuts vom 21. Sept. 1949; S. 2.
Gesetz Nr. 1 vom 21 Sept. 1949; Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, S. 2.
Gesetz Nr. 2 vom 21. Sept. 1949; Begriffsbestimmungen, S. 4.

Gesetz Nr. 3 vom 21. Sept. 1949; Übergangsbestimmungen, S. 5.
Gesetz Nr. 4 vom 31. Sept. 1949; Aufhebungen, S. 6.

Gesetz Nr. 5 vom 21. Sept. 1949; Über die Stellen einzufinden.

Meldepflicht für 1949 aufgehoben

Der Hohe Kommissar der französischen Republik in Deutschland gewährt für das Jahr 1949 im Wege der Gnade eine allgemeine Befreiung von der Meldepflicht für das Jahr 1949 im Wege der Gnade eine Aller Personen, die in Anwendung der Ordonnanz Nr. 206 dieser Verpflichtung unterlagen. Folglich sind diese Personen davon entbunden, sich zwischen dem 1. 10. 1949 und dem 31. 12. 1949 bei den von den Herrn Kreisdelegierten bestimmten Meldegestellen einzufinden.

Das

Der (Bran

einhe

word von 2

weil treid

würd bei C

Broth

einer geser

Erze

für halb, diese

aller

Ge

in Zh

be de M

B

la

z. li

diens

ZHE

3. Für die Art und Weise der Durchführung gelten die den Bürgermeisterämtern übersandten Richtlinien.

4. Die Organisation der Gemeinschaftsarbeit ist Aufgabe des Bürgermeisters, der dazu den Ortsobmann für die Landwirtschaft heranzuziehen hat. Ein entsprechender Organisationsplan ist den Bürgermeisterämtern übergeben worden

5. Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt den Bürgermeistern als Ortspolizeibehörde und deren Beauftragten; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

6. Wer den ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird bei vorsätzlicher Be-gehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150.— DM und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

7. Diese Anordnung tritt mit ihrer Be-kanntmachung in Kraft.

Calw, den 6. Oktober 1949

Landratsamt: Neerforth, Reg.R. A.V.

wenn dies von mehr als der Hälfte der an-wesenden Mitglieder des Ortsschulrats ver-langt wird. Wenn die für eine Minderheit einzurichtende Schulform nicht mindestens drei Klassen mit durchschnittlich fünfzig Schülern umfaßt, so kann nach den Bestimmungen des Schulgesetzes diese Schulform werwaltungsmäßig einer anderen Schule eingegliedert und ein gemeinsamer Schule körper gebildet werden. In einem solchen Fall ist dann auch für den gemeinsamen Schulkörper nur ein Ortsschulrat zu bilden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ortsschulräte, die Wahl ihrer Mitglieder und die Geschäftsführung des Ortsschulrats sind in Nr. 10 des Amtsblatts des Kultministeriums vom 1. 9. 1949 enthalten.

### Erfindungen rechtzeitig anmelden!

Das Wirtschaftsministerium - Landesgewerbeamt — Tübingen teilt mit: Es wird nocheinmal auf folgenden Termin hin-gewiesen: Erfindungen, die zwischen dem 1. 7. 44 und dem 1. 10. 48 im Inland voll-endet und in beweiskräftiger Form niederendet und in beweiskräftiger Form nieder-gelegt worden sind, können, wenn zugleich diese Erfindungspriorität in Anspruch ge-nommen werden soll, nur noch bis zum 31. 10. 1949 beim Deutschen Patentamt in München zum Patent angemeldet werden. Dies gilt insbesondere für Erfindungen, die in dem angegebenen Zeitraum bei einer öffentl. Beurkundungsstelle (z. B. einem Notar oder dem Landesgewerbeamt Stutt-gart) hinterlegt worden sind oder für die gart) hinterlegt worden sind oder für die in anderer Weise (z. B. durch Zeichnungen oder Modelle) der frühere Erfindungsbesitz nachgewiesen werden kann.

#### Fernsprechverkehr mit Österreich wieder zugelassen

Wie die Oberpostdirektion Tübingen mit-teilt, ist mit Genehmigung des Hohen Kom-missars der französischen Republik in Deutschland vom 1. September d. J. ab der Fernsprechverkehr zwischen der französi-schen Zone Deutschlands einschl. des fran-zösisch. Sektors von Groß-Berlin und Österzosisch. Sektors von Gron-Berim und öster-reich aufgenommen worden. Gespräche kön-nen vorerst nur von solchen Teilnehmern geführt werden, die die Zulassung zum Auslandsfernsprechverkehr besitzen.

> Spendet für das Soziale Hilfswerk!

Festpreis für Malzgerste

rn

er rtei-

18 n:

8en

ft 8-

eit

mle

en

n.

hl ng

Esn-m

9-

m.

m lie en

m

Das Wirtschaftsministerium, Preisauf-

Das Wirtschaftsministerium, Preisaufsichtsstelle, Tübingen, teilt mit:

Der Erzeugerfestpreis für Malzgerste (Braugerste) ist in ganz Westdeutschland einheitlich auf 260.— DM je t festgesetzt worden. Hierzu kann ein Qualitätszuschlag von 20.— DM je t kommen. Die Einhaltung dieser Preise ist unbedingt erforderlich, weil die aufeinander abgestimmten Getreidepreise sonst in Unordnung gebracht würden und eine Störung des Preisgefüges bei Getreide schon mit Rücksicht auf den Brotpreis vermieden werden muß. Eine Steigerung der Gerstepreise hätte auch zur Folge, daß der Bierpreis selbst bei einer Herabsetzung der Biersteuer nicht gesenkt werden könnte.

einer Herabsetzung der Biersteuer nicht gesenkt werden könnte.

Es liegt letzten Endes im Interesse der Erzeuger selbst, von überhöhten Preisen für Gerste Abstand zu nehmen, auch deshalb, weil die Preisbehörden gerade auf diesem Gebiet keine Verstöße dulden können und gegen Preisüberschreitungen mit aller Schärfe vorgehen müssen.

#### Such-Anzeige

Gesucht werden vom französischen Such-

Gesucht werden vom französischen Suchdienst:

1. Młotkowsi, Bolesław, geb. 28. 3. 1916 in Baldowic, Prov. Lipno, woj. pomorzkie, Polen, Sohn des Teofil und der Marianne, geb. Tarankowska. Er arbeitete während des Krieges in Tiegenhofbei Danzig, wurde 1945 nach Dänemark deportiert. Weiter soll die Spur eines Mlotowski Bolesław, geb. 12. 4. 1916 (?) eingetragen unter der Nr. A 00158650 gefunden worden sein, der am 25. 8. 1947 Dänemark mit Richtung nach der franz. Besatzungszone verlassen haben soll. Es handelt sich wahrscheinlich um die gleiche Person.

Es handelt sich wahrscheinlich um die gleiche Person.

2. Schlachtenkowa, Prskowija, Russin, genannt "Pascha", geb. am 19. 11. 1919 in Skatchichina, Rußland.

3. Schuschara, Valentina Andrevna, Russin, geb. 1893 in Vosniesensk Cherson, Rußland. Sie war 1944 in Deutschland. Es wird angenommen, daß sie sich z. Zt. in der franz. Zone befindet, möglicherweise in einem Lager.

4. Tobiasz, Maria, Polin, geb. 2. 2. 1923, wurde 1944 aus Sambov von den deutschen Truppen mitgenommen. Sie wurde in ein Lager nahe an der deutsch-französischen Grenze verschleppt.

5. Butikov, Gennadij Wladimirovitsch, geb. in Dmitriev bei Orlow, wurde 1943 nach Deutschland deportiert. Er schriebseinen letzten Brief 1944 aus Baden-Baden.

Baden.

6. Maresiev, Pietr, Pietrovitsch, geb. 1901 in Wierovkino bei Stalingrad, russischer Staatsangehöriger, wurde 1942 nach Deutschland deportiert.

Maresiev, Maria Dienisovna, geb. 1905 in Lubovka bei Stalingrad, wurde 1942 nach Deutschland deportiert.

7. Miroschnitschen keinstellung deportiert.

7. Miroschnitschen ko, Nina Ivanovna, geb. 7. 10. 1927 in Kriukov bei Poltavo, ukrainischer Staatsangehörigkeit. Wurde 1942 von den Deutschen nach Metz (Frankreich) verschleppt und kam dann 1944 in das Lager Frankenthal, von wo sie die letzte Nachricht gab.

8. Garstka, Josef, Pole, geb. 1899 in Poznan/Polen von den Deutschen 1939 deportiert.

portiert

portiert.
Lisowska, geborene Doszczeczko,
Martha, geb. 1918 in Prudy/Polen. Von
den Deutschen nach der Tschechoslowakei im Juli 1943 deportiert, zusammen
mit ihrem Mann Lisowska, Emil, und
ihrer Tochter Danuta, damals 8 Jahre alt.
Doszczeczko, Antoni, Broniszlow
und Bernhard, Brüder der Vorherigen,
nach Deutschland deportiert.
Doszczeczko, geb. Baszura. Doszczeczko, ge Schwester der Letzten. Baszura geb.

Wer Auskunft über vorstehende Perso-nen geben kann, wolle diese umgehend dem

Landratsamt erteilen.

Zusatz für die Bürgermeisterämter:

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, in der Einwohnerkartei bzw. -Liste feststellen zu lassen, ob die gesuchten Personen dort polizeilich gemeldet sind oder waren. Bei Erfolg ist sofort zu berichten.

Gesucht werden vom französischen Such-

enst:
Dodo, Roger, geb. 11. 4. 1902 in Spada/
Meuse, der sich in der franz. Besatzungszone Deutschlands aufhalten könnte. Der
Vermißte war Landwirt, ungefähr 1,65 m
groß, graumelierte Haare, mittlerer Statur, braune Augen, stark ausgeprägte
Gesiehteferhe

Gesichtsfarbe.

Kobielski, Edmund, Pole, geb. 1928
in Trag, Kreis Mogilno. Soll sich seit
1945 in Tuttlingen aufhalten.
Olkuski, Stefan, Pole, geb. 2. 9. 1922,
Karteikarte — PDR. — Nr. 23 659. Die
Kartei gibt an, daß er sich seit dem 2. 6.
1949 in Balingen aufhält. Dieser Suchantrag wurde gestellt von Frau Olkuska
Jadwiga, Mutter des Vermißten, wohnhaft in Warschau, ul. Szczeslowiecka
27—40.
Sohezyk Stenislament

27—40.

4. Sobczyk, Stanisław, geb. 14. 11. 1922 in Klizin/Radom/Polen. Am 28. 2. 1946 ging er nach Mannheim, um in der 17. Kompanie der US-Truppen zu dienen. Nach der vorliegenden Meldung des Hauptquartiers Mannheim soll die fragliche Kompanie am 25. 8. 1946 in die französische Zone verlegt worden sein.

5. Smirnov, Władimir, Wasiliewvitsch, geb. 1925 in Schatilov in Bielorussia, wurde 1942 nach Deutschland deportiert; er schrieb den letzten Brief 1942 aus dem

wurde 1942 nach Deutschland deportiert; er schrieb den letzten Brief 1942 aus dem Lager Sachsenhausen-Oranienburg. Vurganova, Olga, geb. 1916 in Vi-tebsk/Rußland. Hatte 1945 Riga verlas-sen in Richtung Deutschland. Soll sich in der französischen Zone aufhalten

(vielleicht in einem Lager).

Wer Auskunft über vorstehende Personen geben kann, wolle diese bis spätestens 20. Oktober 1949 dem Landratsamt erteilen.

Zusatz für die Bürgermeisterämter:

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, in der Einwohnerkartei bzw. -Liste feststellen zu lassen, ob die gesuchten Personen dort polizeilich gemeldet sind oder waren. Bei Erfolg ist bis 20. Oktober 1949 zu be-Landratsamt.

#### Hausbriefkasteneinrichtungen

Die Oberpostdirektion Tübingen teilt mit: Nach den von den Länderregierungen vorgesehenen Wohnungsbauprogrammen ist damit zu rechnen, daß in den nächsten Jahren zahlreiche Wohnungsneubauten und Jahren zahlreiche Wohnungsneubauten und Siedlungen errichtet werden. Die Deutsche Post legt großen Wert darauf, daß bei Errichtung neuer Wohngebäude am Gitter des Vorgartens oder im Hauseingang zu ebener Erde Briefkasteneinrichtungen mit Klingelanlage nach den Wohnungen für sämtliche Wohnungsinhaber zum Einlegen der zuzustellenden gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen angebracht werden.

Durch solche Briefkasteneinrichtungen wird der wegen des Ersteigens der Trep-pen in mehrgeschossigen Häusern sehr be-schwerliche Dienst der Briefzusteller erleichtert und beschleunigt.

Die von den Herstellerfirmen von Hausbriefkasteneinrichtungen geforderten Preise liegen für ein Fach zwischen 7 und 35 DM. Diese Preise sind z. T. noch sehr hoch, so Diese Preise sind z. T. noch sehr hoch, so daß die Befürchtung besteht, daß die Hauseigentümer an den hohen Kosten für die Hausbriefkastenanlagen Anstoß nehmen werden. In Darmstadt hat ein gemeinnütziges Unternehmen für den Bau von Kleinwohnungen die Frage dadurch gelöst, daß es eine Anzahl der gewöhnlichen im Handel befindlichen Wohnungs-Briefkasten aus Blech auf einer etwa 20 cm breiten Holzleiste nebeneinander befestigt hat und im Erdgeschoß seiner Häuser hat anbringen lassen. Die Anlagen sind sehr gefällig, lassen sich unter Aufwendung von geringen sen sich unter Aufwendung von geringen Kosten erstellen und erfüllen alle mit der Verwendung von Hausbriefkasten von der DP verfolgten Zwecke.

### Mitteilungen für die Landwirtschaft Die Aufzucht weiblicher Kälber

1. Milchfütterung

Nach dem Kalben werden die Kühe erstmalig nach dem Abgehen der Nachgeburt,
also nach 8—10 Stunden, gemolken, und danach bekommt das Kalb die erste Nahrung.
Die ersten 5 Tage wird Kolostralmilch von
der eigenen Mutter verabreicht. Die Kälber
werden bis zur 4. Lebenswoche 3mal täglich getränkt densch genügt auch ein zweilich getränkt, danach genügt auch ein zwei-maliges Tränken.

die 300 Liter je Tier kaum unterschreiten darf, auf eine möglichst lange Zeit zu verteilen. Um dies zu erreichen, soll man schon von der 5. Woche an auf 3 Liter Vollmilch zurückgehen und die Magermilchgaben entsprechend erhöhen.

Milcheiweiß ist infolge seiner hohen biologischen Wertigkeit durch anderes Eiweiß kaum zu ersetzen. Es ist deshalb richtig, dem jungen, wachsenden Tier möglichst lange Milcheiweiß zu verfüttern. Deshalb sind die Tagesgaben der Magermilch niedrig zu halten und die gesamte Menge auf eine lange Zeit zu verteilen. Mar geht nicht über 6 Liter am Tag hinaus und gibt möglichst lange 3 Liter je Tag. Eine Gesamtmagermilchmenge von 600 Liter hat sich als notwendig erwiesen. Die Gesamtflüssigkeitsmenge soll bis zur 12. Lebenswoche 8 bis 9 Liter täglich betragen. Anschließend muß man sie auf 12 Liter durch zusätzliches Tränken mit Wasser erhöhen und mit einem halben Jahr auf 15 Liter steigern. Die Flüssigkeitsmenge muß aber auch dann noch den Kälberr zugeteilt werden. Eine Selbsttränke ist in diesem Alter nicht am Platz, da übermäßige Wasseraufnahme Durchfall bewirkt und dadurch die Nährstoffe unvollkommen ausgenutzt werden und die Kälber sich schlecht entwikkeln! Deshalb ist es notwendig, die Kälberlich getränkt, danach genügt auch ein zweimaliges Tränken.

Am ersten Tag gibt man je Mahlzeit etwa einen halben Liter Milch und steigert die Menge bis zum Ende der ersten Woche auf insgesamt 6 Liter. In der zweiten oder spätestens dritten Woche muß die Milchmenge auf 8—9 Liter erhöht werden. Um Vollmilch zu sparen, kann man 3 Liter Magermilch zu sparen, kann man 3 Liter Magermilch zu geben. Die Magermilch wird am besten in dicksaurem Zustand verfüttert. Frisch ermolkene Voll- und dicksaure Magermilch können ohne Schaden unmittelbar vor dem Tränken vermengt werden. Ansaure Milch bewirkt stets Durchfall.

Man kann vom 7. Tage an auch die Vollmilch in dicksaurem Zustand verfüttert, dann ist beim Tränken darauf zu achten, daß sie nicht unter 25° abgekühlt ist. Kälberdurchfälle sind meistens auf die Verabreichung zu kalter Milch zurückzuführen. Für das Wachstum der Kälber geln ügt bei der Vollmilch ein Fettgehalt von 2%. Deshalb ist es zweckmäßig, für die Kälberfütterung die Morgenmilch oder die Milch von Kühen mit niedrigem Fettgehalt zu verwenden, oder aber auch das "gebrochene Melken" durchzuführen. Für das Wohlbefinden und Wachstum der Tiere hat aber eine bestimmte Menge Milchfett besonders günstige Wirkung. Es ist deshalb richtig, die zu verabreichende Vollmilchmenge,

mitteln darf man aber nicht mehr als 20% in einer Mischung verabreichen. Bei der Verfütterung eiweißreicher Ölkuchen ist

Vorsicht geboten. Das Kraftfutter für Kälber soll nicht mehr als 200 g verdauliches Rohprotein im Kilogramm enthalten. Eine gute, auch ge-nügend vielseitige Mischung ist z. B. fol-

Teile Futtergerste,

4 Teile Hafer,
1 Teil Kleie,
1 Teil Leguminosen (Erbsen oder Acker-

bohnen),

2 Teile Leinschrot oder Leinkuchenmehl.
Diese Mischung enthält im Kilogramm
142 g Eiweiß, 651 g Stärkewert und 179 g
Ballast. Sie kann den Kälbern von Anfang
an gegeben werden. Man kann die Kälber
aber auch an das Kraftfutterfressen dadurch gewöhnen, daß man ihnen die ersten
Wochen nur Haferschrot im Gemisch mit
Leinschrot oder Leinmehl gibt. Je feiner
und staubiger das Kraftfutter ist, um so
weniger gern wird es von den Kälbern aufgenommen. Es ist deshalb richtig, nicht zu
fein zu schroten.
Die tägliche Kraftfuttergabe muß vom
ersten Tag an bei den angegebenen Milch-

ersten Tag an bei den angegebenen Milchmengen auf 1 kg gesteigert werden. Noch besser wäre es, 1,5 kg zu verabreichen, was aber bei der augenblicklichen Futtermittellage nicht möglich sein dürfte. Höhere Gaben bringen keinen Vorteil, weil die Tiere

berheu zur Verfügung zu haben, soll man eine entsprechende Fläche der besten Wiese frühzeitig mähen und besonders sorgfältig gewinnen. Das so gewonnene hochverdauliche, ballastarme Heu hat den Futterwert von Kleie! Das Heu wird den Kälbern zur beliebigen Aufnahme vorgelegt und jeden zweiten bis dritten Tag, wenn es nicht aufgefressen ist, erneuert.

Haferschrot und Leinsamen (Leinschrot) haben besonders günstige wachstumsfördernde Eigenschaften. Diese Futtermittel sind daher bei der Kälberfütterung von Trockenschnitzeln oder von gutem Heu erreicht Bis zum Alter von 9 Monaten müssen neben der Weide diese Futtermittel sind daher bei der Kälberfütterung von Kraftfutter ist bei guter Weide schon im Alter von einem halben Jahr incht mehr erforderlich.

Möhren sind wegen ihres hohen Vitamingehaltes bestes Kälberfutter. Es ist richtig, von der 10. bis 12. Woche an hiervon bereits kleine Mengen zu geben

bereits kleine Mengen zu geben

Sehr gut bewährt hat sich auch die Verfütterung von Rüben, und zwar von dem Zeitpunkt an, an dem die Kälber 1 kg Kraftfutter verzehren. Die Rübengabe kann je nach Freßlust bis auf 10 kg gesteigert werden. Diese Menge wird von den Kälbern im Alter von etwa einem halben Jahr aufgenommen. Jahr aufgenommen

Bei der Stallfütterung kann man im Alter von 9 Monaten ohne Kraftfutter auskommen, wenn man den Tieren neben 15 kg Rüben (Möhren) 4 kg gutes Heu verabreicht und diese Mengen von ihnen aufgenommen

3. Mineralstoff-Fütterung

Es ist sehr wichtig, den Mineralstoff-bedarf der wachsenden Tiere zu decken. In der Regel ist dieser Bedarf sichergestellt, der Regel ist dieser Bedarf sichergestellt, wenn man die oben angegebene Fütterung durchführt und nur gesunde Futtermittel verfüttert. Um sicher zu gehen, muß man den Tieren zusätzlich ein Mineralstoff-gemisch in Form eines Lehmleckbreis zur beliebigen Aufnahme zur Verfügung stel-len, der folgende Zusammensetzung hat:

8 Raumteile Lehm, Salz, Futterkalk, phosphorsauren Kalk, Holzkohle, Holzasche.

ben bringen keinen Vorteil, weil die Tiere dann daneben nicht genügend Heu und anderes Grundfutter aufnehmen.

Bei einem Verzehr von 2,5 kg besten Heues im Alter von einem halben Jahr nehmen die Kälber verhältnismäßig reichliche Eiweißmengen auf, und man kann deshalb das Kraftfuttergemisch mit etwa 200 g verdaulichem Rohprotein im Kilogramm weiter verabreichen. Fehlt es an gutem Heu, dann muß man das Kraftfutter etwas eiweißreicher machen. Der Gesamtver-

Futterplan:

Woche	Vollmilch je		Magermilch je		Kraftfutter je		Heu		Rüben (Möhr.) je	
	Tag kg	Woche	Tag kg	Woche kg	Tag kg	Woche	Tag kg	Woche	Tag kg	Woche
1.	bis 6	34		5777	Agelo		1			100
2. 3.	6	42 42	3 3 3	21						
4.	6	42	3	21 21						
5.		.21	6	42	etwas	0,4	etwas	0,3		
6.	3	21	6	42	0,1	0,6		0,5		
7.	3 3 3	21	6	42	0.15	1,0	0,1 0,1 0,2 0,3 0,4	1.2		
8.	3	21	6	42	0,3 0,4 0,5 0,75	1,0 2,0 2,5 3,5 5,0 7,0	0,2	1,2 1,5 2,0 2,5 3,0		
9.	2 2 2 2	14	6	42	0,4	2,5	0,3	2,0		
10.	2	14	6	42	0,5	3,5	0,4	2,5		
11. 12.	9	14 14	6	42	0,75	5,0	0,45	3,0		
13.	4	14	6	42 42 42	1,0 1,0 1,0 1,0 1,0 1,0 1,0	7,0	0,5 0,6 0,7	3,5	1.0	7.0
14.	/ -		3	21	1,0	7,0	0,0	5.0	15	100
15.	-	_	3 3 3	21	1.0	7.0	0.8	5.5	3.0	20,0
16.	_		3	21	1.0	7,0 7,0	1.0	7.0	3.0	7,0 10,0 20,0 20,0
17.	-	-	3	21	1,0	7.0	1,2	8.0	4.0	30.0
18.	-	-	3	21.	1,0	7.0	1,5	10,0	5,0	30,0 35,0
19.	-	-	3	21	1,0	7,0 7,0	0,8 1,0 1,2 1,5 1,7 2,0	3,5 4,0 5,0 5,5 7,0 8,0 10,0 12,0 14,0	1,0 1,5 3,0 3,0 4,0 5,0 5,0 5,0	35,0
20.	Marine.	-	3	21	1,0	7,0		14,0	5,0	35,0
21.—39.	-				1,0	133,0	2,5	330,0	10,0	1330,0
Gesamt- verzehr	3	00	5	98	25	11 .	4	10	15	00,0

Die Seife mithoher Waschkraft

für Wäsche und Körperpflege verwendbar



Ladenpreis 50 Pfg. das Stück überall erhältlich

Warnung!

Seit einiger Zeit befindet sich das wirksame Pflanzenschädlingsbekämpfungsmittel "Bayer E 605" im Handel und wird in der

Landwirtschaft verwendet.

Das Pflanzenschädlingsbekämpfungsmittel Bayer E 605 ist jedoch für den menschlichen Körper sehr schädlich. Schon die bei unvorschriftsmäßigem Einstäuben der Pflanzen im Freien eingeatmeten Mengen reichen aus, um schwerste Gesundheitsschä-den herbeizuführen.

Es wird daher dringend auf streng-ste Befolgung der den Packungen die-ses Schädlingsbekämpfungsmittels beilie-genden Gebrauchsanweisung mit Warnung und den Sicherheitsanweisungen beim Ge-brauch dieses Mittels ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Staatliches Gesundheitsamt Nagold.

#### Evangelische Gottesdienste in Calw

Evangelische Gottesdienste in Calw

18. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest,
16. Oktober 1949. (Opfer für den Krankenpflegeverein.) 8.00 Uhr Christenlehre
(Töchter). Kein Frühgottesdienst. 9.30 Uhr
Festgottesdienst aus Anlaß des 80jährigen
Bestehens der Diakonissenstation (Ephorus
Brecht-Blaubeuren). 9.30 Uhr Gottesdienst
im Krankenhaus (Weymann). 10.45 Uhr
Kindergottesdienst. 20.00 Uhr Vortrag für
Frauen und Mädchen im Vereinshaus: "Leben und Dienst der Diakonisse".

Mittwoch, 19. Okt.: 8.15 Uhr Betstunde.
20.00 Uhr Frauen- und Mütterabend.
Donnerstag, 20. Okt.: 20.00 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg Samstag, 15 Okt., 1949, 20.00 Uhr Liturg. Wochenschluß - Andacht St. Georgskapelle

Sonntag, 16. Okt., Kirchweihfest, 8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Jäger). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10.00 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Jäger). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 13.30 Uhr Christenlehre (Töchter).

Mittwoch, 19. Okt.: 8.00 Uhr Frühandacht (Seifert). Donnerstag, 20. Okt.: 20.00 Uhr Bibelstunde Neuenbürg. 21.00 Uhr Vorbereitung.

Ein hochwertiges

wäscht überraschend schnell, sauber und

Waschmittel

Ladenpreis 45 Pfg. Normalpaket

schonend 85 Pfg.Doppelpaket. Ueberall erhältlich

Herausgeber: Kreisverband Calw. Verwaltung: Calw Badstraße 24. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.